

Besondere Vereinbarungen

Hausratversicherung

VH1 - Überspannungsschäden durch Blitz

Beitragsfreie Mitversicherung im Rahmen der Hausratversicherung bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme.

VH2 - Unbemannte Flugkörper

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

VH3 - Feuernutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der Versicherungssumme Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

VH4 - Schäden durch Implosion

In Erweiterung des § 3 Nr. 1 VHB 92 werden auch versicherte Sachen entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Nicht versichert werden Schäden an Glühbirnen und Leuchtröhren.

VH5 - Aquarien/Wasserbetten

Schäden durch Wasser, welches bestimmungswidrig aus Aquarien oder Wasserbetten ausgetreten ist, sind mitversichert.

VH6 - Einfacher Diebstahl von Wäsche, Kleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für:

1. Wäsche und Kleidung - ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren - , die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
2. Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist für 1. und 2. jeweils auf 1.000 EUR begrenzt.

VH7 - Gegenstände in Kraftfahrzeugen

1. Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 92), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen innerhalb Deutschlands entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o.g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger als 3 Monate) befinden und wenn

- a) der Schaden zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder
- b) der Personenkraftwagen in einer abgeschlossenen Garage (nicht zur Allgemeinnutzung) abgestellt war oder
- c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen § 19 VHB 92, sowie für Foto-, Film- und Videogeräte und tragbare Telefone (Handys).

3. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 EUR je Schadenfall.

4. Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung) geht der andere Vertrag diesem vor.

VH8 - Fahrraddiebstahl

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich

- a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahles in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und außerdem
- b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahles in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

3. Die beitragsfreie Entschädigungsgrenze beträgt 500 EUR je Schadenfall. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahles wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß der erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

VH9 - Hotelkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1 h VHB 92 gilt eine Entschädigungsgrenze für Hotelkosten in Höhe von 20 % der Versicherungssumme ohne Befristung und mit einer Entschädigungsgrenze pro Tag in Höhe von 100 EUR.

VH10 - Wertsachen

Abweichend von § 19 Nr. 2 VHB 92 gilt eine Entschädigungsgrenze für Wertsachen in Höhe von 25 %, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

VH11 - Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 16 Nr. 1 b VHB 92 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

VH12 – Diebstahl aus dem Krankenzimmer

Ersetzt werden versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer außerhalb seiner Wohnung während eines vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthaltes durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet werden. Für Wertsachen gemäß § 19 VHB 92 wird kein Ersatz geleistet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

VH13 - Bewachungskosten

Wenn die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen nach einem versicherten Schadenfall keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, übernimmt der Versicherer die Kosten für einen Wachdienst bis maximal 1.000 EUR.

VH14 – Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehilfen

Der Versicherer leistet Ersatz im Falle der Entwendung von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehilfen bis max. 1.000 EUR, wenn diese nachweislich

- zwischen 6 und 22 Uhr oder
- vom Versicherungsgrundstück oder
- aus gemeinschaftlichen Räumen, die Ihrer Wohnung zugeordnet sind oder
- aus dem Treppenhaus Ihrer Wohnung bzw. Ihres Wohnhauses entwendet wurden

Die Entschädigung erfolgt als Naturalersatz.

VH15 - Häusliche Arbeitszimmer

Abweichend von § 10 Nr. 3 VHB 92 sind auch Schäden an versicherten Sachen in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert.

VH16 – Schäden am Gefriergut

Mitversichert ist der Ersatz von Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder –fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte. Es gilt eine Entschädigung je Schadenfall von maximal 500 EUR.

VH17 - Mietfortzahlungskosten

Versichert sind Mietkosten, die trotz der Unbewohnbarkeit des Versicherungsortes, die durch einen Versicherungsfall verursacht ist, weiter bezahlt werden müssen.

VH18 – Sachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von § 12 Nr. 1 VHB 92 besteht Versicherungsschutz für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen auch dann, wenn Zeiträume von sechs Monaten überschritten werden. Für diese Sachen ist die Entschädigung auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

VH19 – Schlossänderungen für nicht zur Wohnung gehörende Türen

Versichert sind Kosten für notwendige Schlossänderungen für nicht direkt zur Wohnung gehörende Türen, wenn der zugehörige Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen ist.

VH20 – Provisorische Sicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1f) VHB 92 besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen, die für eine provisorische Reparatur von Gebäudeschäden nach einem Versicherungsschaden notwendig sind.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.000 EUR je Schadenfall

VH21 - Umzugskosten

Mitversichert sind die Kosten eines Umzuges innerhalb des Geltungsbereiches gem. § 10 VHB 92, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall stehen.

VH22 – Transport- und Lagerkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1.c) VHB 92 sind die Aufwendungen für Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 200 Tagen mitversichert.

VH23 - Technische, optische und akustische Anlagen

1. In Erweiterung des § 1 Nr. 2a VHB 92 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR begrenzt.

VH24 – Sachen in Gemeinschaftsräumen

Mitversichert sind Wäschetrockner und Waschmaschinen, die sich in Gemeinschaftsräumen befinden.